



WFB

Wirtschaftsförderung
Kanton Bern

Fact Sheet

Arbeits- und Aufenthaltsbewilligungen

■ Allgemeiner Überblick

Die Schweiz verfolgt eine zweigleisige Bewilligungspolitik („Genehmigung“ in Deutschland): Personen aus EU-Mitgliedstaaten geniessen Vorrang gegenüber Angehörigen von Drittstaaten. Gleichzeitig wird jedoch eine nichtrestriktive Zuwanderungspolitik für Fachkräfte und qualifizierte Arbeitskräfte aus Nicht-EU-Staaten angestrebt. Um in der Schweiz arbeiten zu können, benötigen Ausländer eine Arbeits- bzw. eine Aufenthaltsbewilligung mit Berechtigung zur Erwerbstätigkeit. Bei Aufenthalten von mehr als vier Monaten erfolgt die Erteilung einer solchen Erlaubnis auf Basis eines Kontingentierungssystems.

Ab 1. Juni 2007 Einführung der vollständigen Freizügigkeit für EU/EFTA - Staatsangehörige (ausgenommen sind die 10 neuen EU-Mitgliedstaaten).

Kategorie	Nicht-EU/EFTA-Staatsangehörige	EU/EFTA-Staatsangehörige
Kurzaufenthalt (Ausweis L)	<ul style="list-style-type: none">■ Befristete Gültigkeit (i.d.R. ≤ 1 Jahr). Zweckgebundener Aufenthalt (z.B. Schlüsselpersonen für Firmenaufbau, Personen in Aus- und Weiterbildung, Stagiaires etc.)■ Jährliches Kontingent von 5000 Bewilligungen (Ausnahme: Stagiaires)	<ul style="list-style-type: none">■ Befristete Gültigkeit (i.d.R. ≤ 1 Jahr). Zweckgebundener Aufenthalt, allerdings ohne Verpflichtung, das Land nach Vertragsende unmittelbar wieder zu verlassen■ Anspruch auf Erteilung dieser Bewilligung
Grenzgänger (Ausweis G)	<ul style="list-style-type: none">■ Gültigkeit von 1 Jahr, erneuerbar. Nur in Grenzzone des Bewilligungskantons gültig■ Arbeitsplatzwechsel nur mit Bewilligung möglich. Wöchentliche Rückkehr an Hauptwohnsitz in EU/EFTA-Staat (d.h. dauerhafte Aufenthaltsbewilligung in EU/EFTA-Staat nötig)	<ul style="list-style-type: none">■ Gültigkeit von 5 Jahren (bei Vorliegen eines mehr als einjährigen Arbeitsvertrags)■ Innerhalb der gesamten Grenzzone der Schweiz gültig. Berufliche Mobilität gewährleistet Wöchentliche Rückkehr an Hauptwohnsitz in EU/EFTA-Staat
Aufenthalt (Ausweis B)	<ul style="list-style-type: none">■ Gültigkeit i.d.R. 1 Jahr. Längerfristiger ganzjähriger, zweckgebundener Aufenthalt mit Lebensmittelpunkt und Wohnsitznahme in der Schweiz■ Normalerweise jährliche Erneuerung i.d.R. Formsache■ Jährliches Kontingent von 4000 Bewilligungen	<ul style="list-style-type: none">■ Gültigkeit i.d.R. 5 Jahre. Längerfristiger, ganzjähriger, zweckgebundener Aufenthalt mit Lebensmittelpunkt und Wohnsitznahme in der Schweiz Berechtigung zu selbstständiger Erwerbstätigkeit■ Verlängerung um weitere 5 Jahre bei gesicherter Beschäftigung
Niederlassung (Ausweis C)	<ul style="list-style-type: none">■ Antrag nach ununterbrochenem, ordentlichem Aufenthalt von 10 bzw. 5 Jahren möglich■ Keine arbeitsmarktliche oder geografische Beschränkung■ Keine Kontingentierung	<ul style="list-style-type: none">■ Antrag nach ununterbrochenem, ordentlichem Aufenthalt von 5 Jahren möglich■ Keine arbeitsmarktliche oder geografische Beschränkung■ Keine Kontingentierung





WFB

Wirtschaftsförderung
Kanton Bern

■ **Aufenthaltsbewilligungen für Personen aus den 15 alten EU-Mitgliedstaaten sowie Malta und Zypern**

In den bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU ist der Grundsatz der Freizügigkeit des Personenverkehrs verankert. Er beinhaltet das Recht, in die Schweiz oder ein Mitgliedsland der EU einzureisen, dort Wohnsitz zu nehmen, Arbeit zu suchen oder sich als Selbstständiger niederzulassen und auch nach dem Ausscheiden aus dem Arbeitsleben dort zu verbleiben.

Die Schweiz hat im Wesentlichen die bereits bestehenden Arten von Aufenthaltsbewilligungen in der EU übernommen. Aufenthalte von weniger als drei Monaten sind ohne Bewilligung möglich. Sie sind jedoch der zuständigen Behörde zu melden. Für längere Aufenthalte ist eine entsprechende Bewilligung nötig.

■ **Aufenthaltsbewilligungen für Personen aus den 10 neuen EU-Mitgliedstaaten**

Bis 2011 ist weiterhin beim beco Berner Wirtschaft über die Gemeinde am Sitz des Arbeitgebers ein Gesuch einzureichen. Geprüft werden die Lohn- und Arbeitsbedingungen sowie der Inländervorrang.

■ **Kurzaufenthaltsbewilligung (bis 1 Jahr): Ausweis L-EU/EFTA**

Diese Bewilligung ist sowohl für Arbeitnehmer als auch für nicht erwerbstätige Personen bestimmt (z.B. Studenten) und kann verlängert werden. Sie berechtigt zu geografischer und beruflicher Mobilität innerhalb der ganzen Schweiz sowie zu Familiennachzug. Personen aus EU-Mitgliedsländern mit einem Arbeitsvertrag mit einer Gültigkeit von weniger als einem Jahr, welche die Anforderungen der für die Übergangsfrist geltenden Bestimmungen erfüllen, erhalten eine Aufenthaltsbewilligung für die Dauer ihres Arbeitsvertrags.

■ **Grenzgängerbewilligung: Ausweis G-EU/EFTA**

Diese Bewilligung ist eine Sonderbescheinigung für Personen, die eine unselbstständige oder selbstständige Erwerbstätigkeit in den Grenzzonen ausüben. Während der ersten fünf Jahre nach Inkrafttreten der Vereinbarung haben Inhaber einer solchen Bescheinigung das Recht auf berufliche Mobilität in allen Grenzzonen der Schweiz. Danach fallen die Grenzzonen weg.

■ **Aufenthaltsbewilligung (5 Jahre): Ausweis B-EU/EFTA**

Diese Bewilligung gilt in der Regel für die Dauer von fünf Jahren und kann verlängert werden. Sie wird hauptsächlich an Arbeitnehmer mit Arbeitsverträgen von mindestens einjähriger Dauer vergeben.

Selbständigerwerbende erhalten während der Übergangsfrist vorerst eine auf sechs Monate befristete Aufenthaltsbewilligung. Bei Nachweis der selbstständigen Tätigkeit wird ihnen danach eine fünfjährige Aufenthaltsbewilligung erteilt. Personen ohne Erwerbstätigkeit können ebenfalls eine Aufenthaltsbewilligung für fünf Jahre erhalten, sofern sie über ausreichende finanzielle Mittel und über ausreichenden Kranken- und Unfallversicherungsschutz verfügen.

■ **Niederlassungsbewilligung: Ausweis C-EU/EFTA**

Diese Bewilligung ist im bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU nicht geregelt. Sie wird auf der Basis von Niederlassungsvereinbarungen oder Gegenrechtserwägungen gewährt. Sie unterliegt keiner zeitlichen Begrenzung und geht weiter als die EU-Niederlassungsbewilligung. Prinzipiell haben Personen aus EU-Mitgliedsländern nach mindestens fünf Jahren Aufenthalt in der Schweiz die Erlaubnis sich niederzulassen.





WFB

Wirtschaftsförderung
Kanton Bern

■ Aufenthaltsbewilligung für Nicht-EU-Bürger

Qualifizierte Arbeitskräfte aus Drittstaaten erhalten nur dann eine Bewilligung, wenn die orts- und branchenüblichen Lohn- und Anstellungsbedingungen erfüllt werden und kein inländischer Arbeitnehmer gefunden werden konnte und besondere Gründe eine Ausnahme rechtfertigen. Ebenfalls müssen erfolglose Rekrutierungsbemühungen in der EU/EFTA nachgewiesen werden.

Das Prinzip der Bevorzugung inländischer Arbeitnehmer findet jedoch keine Anwendung auf den internationalen Austausch von Führungs- und hoch spezialisierten Fachkräften sowie bei Personen mit Aufenthaltsbewilligung in Verbindung mit einer Familienzusammenführung.

■ Unbefristete Aufenthaltsbewilligung: Ausweis C

Diese Bewilligung wird in der Regel nach 10-jähriger ununterbrochener Aufenthaltsdauer in der Schweiz gewährt. Neben Angehörigen von EU/EFTA-Staaten haben jedoch auch US-Staatsbürger bereits nach fünfjährigem Aufenthalt Anspruch auf eine unbefristete Aufenthaltsbewilligung. Diese Erlaubnis ist unabhängig von der Situation auf dem Arbeitsmarkt. C-Ausweis-Inhaber sind Schweizern gleichgestellt, mit Ausnahme des Stimm- und Wahlrechts.

■ Jahresaufenthaltsbewilligung: Ausweis B

Diese Bewilligung kann grundsätzlich jedes Jahr verlängert werden. Im Rahmen eines Kontingentierungssystems werden in erster Linie qualifizierte Fachkräfte berücksichtigt. Für die Aufnahme einer vorübergehenden Tätigkeit kann eine auf maximal vier Jahre begrenzte Erlaubnis erteilt werden. Für die Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit muss ein spezielles schriftliches Ausnahmegesuch eingereicht werden.

■ Kurzaufenthaltsbewilligung: Ausweis L

Diese Bewilligung wird für max. 18 Monate zum Zweck der beruflichen Weiterbildung oder für die Ausübung einer befristeten Tätigkeit erteilt.

■ Grenzgängerbewilligung: Ausweis G

Diese Bewilligung erlaubt Drittstaatangehörigen, die seit mindestens 6 Monaten über eine gültige dauerhafte Aufenthaltsbewilligung in der EU/EFTA verfügen, innerhalb der benachbarten Grenzzone in der Schweiz erwerbstätig zu sein. Grenzgänger müssen mindestens einmal wöchentlich an ihren Hauptwohnsitz in der EU/EFTA zurückkehren. Die Bewilligung hat in der Regel eine Dauer von einem Jahr und gilt nur in dem Kanton, der sie ausgestellt hat.

■ Zuständigkeiten für die Erteilung von Bewilligungen

Bei der Erteilung oder Verlängerung einer Arbeitsbewilligung richtet sich die Zuständigkeit nach dem Arbeitsort (Firmensitz).

Alle Gemeinden des Kantons Bern:

- Gesuch einzureichen bei der zuständigen Gemeinde zur Weiterleitung an das beco Berner Wirtschaft.
- Entscheidung beim zuständigen Migrationsdienst (Fremdenpolizei).

Bei Ausländerinnen und Ausländern, welche nicht Staatsangehörige eines EU/EFTA-Staates sind, muss das Bundesamt für Migration (BFM) der Einreisebewilligung sowie der erstmaligen Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung zustimmen.





WFB

**Wirtschaftsförderung
Kanton Bern**

Wichtige Links

www.berneinvest.com

www.bfm.admin.ch

www.pom.be.ch

Kontakt

Ihre Kontakte in der Schweiz

Wirtschaftsförderung Kanton Bern WFB
Denis Grisel, Leiter
Münsterplatz 3
CH-3011 Bern
Tel. +41 (0)31 633 41 20
Fax +41 (0)31 633 40 88
info@berneinvest.com

Wirtschaftsförderung Kanton Bern WFB
Nicole Hirs, Projektleiterin
Münsterplatz 3
CH-3011 Bern
Tel. +41 (0)31 633 41 20
Fax +41 (0)31 633 40 88
nicole.hirs@berneinvest.com

Repräsentant Deutschland

Trutzhard Matzen
Am Hasengarten 40
D-38126 Braunschweig
Tel. +49 (0)531 681 455
Mobil +49 (0)172 4163 112
trutzhard.matzen@berneinvest.com

